

ein interessanter Beitrag über die internationalen Verbreitung eines deutschen Rechtskonzeptes gelungen, der die Möglichkeiten solcher Transfers gekonnt ausleuchtet.

Sebastian Seedorf, Berlin

Tonio Gas

Affirmative Action in der Republik Südafrika

Unter Berücksichtigung verfassungsvergleichender Bezüge

Recht und Verfassung in Südafrika, Band 17

Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden, 2002, 379 S., € 64,00

Die Themenstellung, welche der Verfasser für seine von Albrecht Weber in Osnabrück betreute Dissertation gewählt hat, behandelt eine der derzeit zwei ganz großen und heftig diskutierten Fragen in der Republik Südafrika. Neben der HIV/AIDS-Debatte, ist es gerade die Förderung bestimmter Individuen und Personengruppen durch besondere Maßnahmen (*Affirmative Action*), allen voran Klassifizierungen zugunsten von Schwarzafrikanern, die die Post-Apartheid-Gesellschaft auf eine harte Bewährungsprobe stellt. Tonio Gas betont bereits im Vorwort zutreffend den interdisziplinären Charakter der Problematik und stellt im Sinne des Untertitels rechtsvergleichende Bezüge in Aussicht (S. 7), womit die Monographie gleichsam in der Tradition der von Sechting ebenfalls in Osnabrück entstandenen Arbeit zu "Affirmative Action und Frauenförderung" steht, welche sich inhaltlich vor allem mit der Rechtsprechung zu Fördermaßnahmen in den USA auseinandersetzt (*Stefan Sechting*, *Affirmative Action und Frauenförderung: eine rechtsvergleichende Untersuchung anhand der Rechtsprechung des U.S. Supreme Court und des Europäischen Gerichtshofs*, Jur. Diss, Osnabrück, 1998). Die mit 332 Textseiten einschließlich Thesen und Zusammenfassungen in deutscher und englischer Sprache durchaus umfangreiche Dissertation stützt sich auf eine Auswahl von rund 300 im Literaturverzeichnis benannten und überwiegend plausibel verwerteten Titeln. Trotz gewisser "Haltbarkeitsschwierigkeiten" (S. 8) steht der Arbeit die Verwertung aktueller Internetquellen durchaus gut zu Gesicht, weil das Internet gerade in Südafrika ein reichhaltiges Angebot bereitstellt.

Die Arbeit ist klar und übersichtlich gegliedert. Sie besteht über die Einleitung hinaus aus fünf ungleichen Teilen, von denen der erste vorrangig historische Bezüge herstellt, der vierte besonderen Konstellationen von Förderungen in Privatrechtsverhältnissen nachgeht und Teil 5 Vorschläge für eine konkrete Verfassungsergänzung unterbreitet. Teil 2 und 3 bilden insofern den Schwerpunkt der dogmatischen sowie philosophisch-theoretischen Einordnung. Abgerundet wird dieses Bild durch einen umfangreichen Anhang, welcher insbesondere zum Quellenstudium der ausländischen Bestimmungen wertvolle Dienste leisten dürfte. Im einzelnen ist folgendes zu konstatieren:

Die einleitende Entwicklung einer Problemstellung und deren Eingrenzung (S. 27 f.) ist sowohl vom Umfang her – mit nicht einmal einer Seite – als auch inhaltlich äußerst dürftig. Ein erhelleres Bild ergibt sich allenfalls, wenn man die Ausführungen im Vorwort (S. 7), in der “Problemstellung” (S. 27 f.) und zum Gesamtüberblick (S. 312) in der Zusammenschau liest. Einführendes zum Gang der Arbeit und komprimierte methodische Hinweise werden zudem leider vergeblich gesucht. Derart umfangreiche Ausführungen wie sie in Fußnote 3 (S. 28) zu finden sind, müssen im Fließtext verarbeitet werden. Zum Spannungsaufbau trägt jedoch andererseits durchaus bei, dass zunächst einige Definitionsversuche von *Affirmative Action* angedeutet werden (S. 28 ff.), dann aber der Verfasser seine Überlegungen vorerst unterbricht und ankündigt, eine (eigene) Begriffsbestimmung am Ende der Arbeit unter Hinzuziehung der inzwischen gewonnenen Erkenntnisse vorzunehmen (S. 31). An welcher späteren Stelle aber steht diese prägnante eigene Definition? Zu widersprechen ist hingegen der Maxime, dass nicht die unterschiedlichen Erscheinungsformen (wie sie auf den Seiten 33 f. erläutert werden) auf ihre Vereinbarkeit mit der Verfassung untersucht werden sollen, sondern lediglich “deduktiv allgemein gültige verfassungsrechtliche Maßstäbe für Affirmative Action in Südafrika herauszuarbeiten” sind (S. 34), weil die Frage der Zulässigkeit notwendigerweise mit der Intensität von Eingriffshandlungen zusammenhängt und daher sowohl die Verfassung als auch beispielsweise der *Employment Equity Act* genau zwischen den Handlungsformen differenzieren (vgl. s 15 (3) EEA). Der Verfasser beraubt sich damit selber differenzierterer Überlegungen.

Der erste Teil (S. 37 ff.) behandelt die historischen Aspekte der Entstehung der südafrikanischen Verfassung und ihrer *Affirmative Action*-Bestimmungen unter Einbeziehung rechtsvergleichender Überlegungen. Sehr detailliert und kenntnisreich werden die Meilensteine auf dem Weg zu den einschlägigen Verfassungsbestimmungen, in erster Linie s 8 (3) (a) der Interimsverfassung (IC) bzw. s 9 (2) der neuen südafrikanischen Verfassung (n.V.), herausgearbeitet und ihre Verknüpfung mit dem Gleichheitsideal gezeigt. Als prägende Vorläufer erkennt der Verfasser unter anderem die *United Nations Declaration on the Elimination of all Forms of Racial Discrimination* aus dem Jahre 1966 (S. 47 ff.) sowie John Dugards 1978 erschienene Schrift “Human Rights and the South African Legal Order” (S. 50 ff.). Festzuhalten bleibt zum einen die zeitliche Befristung von *Affirmative Action* (“temporärer Charakter”, S. 47), auf die Gas spätestens im 5. Teil zurückkommen wird, zum anderen die diskussionswürdige – und im Ergebnis gerade aufgrund historischer Erfahrungen abzulehnende – These im Sinne Dugards, dass zum Ausgleich des Erbes der Apartheid “es nicht nur nötig, sondern zwingend [sei], dass Affirmative Action mit denselben Klassifizierungen wie die Apartheid arbeitet” (S. 54; ferner, S. 78). Dass zur Untermauerung der Argumentation auf das im übrigen wenig ergiebige Sondervotum von Richter Marshall (die Brennan-Gruppe und Justice Powell artikulieren die Leitgedanken) in der US-amerikanischen *Bakke*-Entscheidung (*Regents of the University of California v. Allan Bakke*, 438 U.S. 265 (1978)) verwiesen wird, ist sicherlich aufgrund des zeitlichen und inhaltlichen Rahmens naheliegend, dann aber wäre ein Hinweis angebracht, dass in *Bakke* in diesem Zusammenhang gerade das Schutzzweck-Argument für Klassifizierungen

zugunsten und gegen Klassifizierungen zulasten Schwarzer diskutiert wird, welches erst durch *Adarand Constructors, Inc. v. Frederico Pena, Secretary of Transportation*, 515 U.S. 200, 218 ff. (1995) endgültig verworfen wird. *Adarand* getreu der Empfehlung in Fußnote 3 auf Seite 28 als "jüngsten Fall" der US-Rechtsprechung zu lesen, verkennt allerdings die wichtige Entwicklung einer ganzen post-*Adarand* Entscheidungswelle (*Podberesky, Hopwood, Piscataway, Wilson*). Rezeptorische Hinweise auf Art. 15 der Verfassung Kanadas oder Art. 3 des deutschen Grundgesetzes erfolgen nicht.

Im zweiten Teil, Gleichheit und Affirmative Action in der Verfassung Südafrikas (S. 73 ff.), widmet sich der Autor zunächst der Abgrenzung von formaler und sogenannter substanzieller, also materieller Gleichheit, wendet sich dann in einem zweiten Schritt der Auslegung der südafrikanischen Verfassungsbestimmungen zu.

Konzeptionell verfolgt die südafrikanische Verfassung eine auf den tatsächlichen Ausgleich gerichtete Gleichheit (substanzielle Gleichheit), welches durchaus eine "Farbsichtigkeit" im Gegensatz zur der Neutralität verpflichteten *color-blindness* mit sich bringt. Wird allerdings die formale Gleichheit mit dem lakonischen Hinweis kritisiert, sie beantworte nicht die entscheidende Frage, was vergleichbar sei und was nicht (S. 74), so stellt sich dasselbe Problem im materiellen Bereich, wenn Vergleichsgruppen und Vergleichskriterien nicht *per definitionem* überschrieben werden. Eine Berufung auf die in der Tat lesenswerte Arbeit von Kerstin Schweizer bei der begrifflichen Abgrenzung von "Chancengleichheit im substanziellen Sinn" (S. 77) scheint vertretbar, obwohl die Autorin selber einem individualrechtlichen Ansatz folgt und materielle Gleichheit zwar erläutert, aber zumindest für Art. 3 II, III GG ablehnt. Erkannt wird zwar die Problematik der Abgrenzung zwischen Chancen- und Ergebnislgleichheit (S. 79ff.) auch im Hinblick auf die *Kalanke*- und die *Marschall*-Entscheidung des EuGH, allerdings ist letzteres Urteil lediglich die Fortentwicklung der in *Kalanke* aufgestellten Grundsätze zur Chancengleichheit, zumal das Gericht ausdrücklich feststellt, allein der Umstand, dass zwei Bewerber unterschiedlichen Geschlechts gleich qualifiziert sind, bedeute nicht, dass sie auch gleiche Chancen hätten (EuGH NJW 1997, 3429, 3430), eine Regelung im Sinne der Öffnungsklausel aber dazu beitragen könne, die Gleichheit der Ausgangschancen zu gewährleisten, weil der der Bewerberin eingeräumte Vorrang entfällt, wenn eines oder mehrere die Person betreffende Kriterien zugunsten des individuellen männlichen Bewerbers überwiegen. Eine die Chancengleichheit wahrende Abwägung im Einzelfall wird jedoch nach der Intention der substantiven Gleichheit nicht vorgenommen, auch wenn begrifflich allerlei Verklausalierungen ("ergebnisorientierte Chancengleichheit", S. 82) versucht werden. Politisch korrekt wird in Südafrika daher zwar im Sinne des *Employment Equity Act* von *numerical goals* (weichen Quoten) gesprochen, *de facto* jedoch über das *four-tier-system* (Schwarze, vor Farbigen, vor Indern, vor Weißen, jeweils Frauen vor Männer) Ergebnislgleichheit mittels *quotas* (starre Quoten) verfolgt.

Die verfassungsrechtliche Gleichheitsprüfung (S. 87 ff., 132) lässt sich von einem vierstufigen auf einen dreistufigen Aufbau reduzieren, wenn man mit der überwiegenden Auffassung von Rechtsprechung und Lehre in Südafrika den Diskriminierungsbegriff neutral behandelt – welches der Verfasser zunächst zutreffend erkennt (S. 89 f.) – und die

Begriffsklärungen entgegen dem Votum der Arbeit auf einer Stufe vornimmt. Diskriminierung bedeutet demnach wie auch eine Klassifizierung oder Differenzierung lediglich nach dem lateinischen Wortsinn "Unterscheidung". Erst bei einer Unterscheidung, sprich Diskriminierung, nach bestimmten Kriterien (s 9 (3) n.V.), wird eine *unfair discrimination* vermutet (s 9 (5) n.V.), die es verfassungsrechtlich zu rechtfertigen gilt. Der Verfasser geht der interessanten Frage nach dem Verhältnis zwischen *fairness/unfairness*-Abwägung und der *limitation clause* (s 36 (1) n.V.) nach und kommt zu dem Schluß, dass die *fairness*-Abwägung "als eine spezielle Rechtfertigung von Diskriminierung anzusehen ist, die die generelle Rechtfertigungsmöglichkeit von Grundrechtsverletzungen, wie sie durch s 36 n.V. eröffnet ist, verdrängt" (S. 95). Auch wenn es durchaus widersprüchlich wäre, etwas "Unfairnes" im Rechtssinne zu rechtfertigen, wird doch die Frage nach dem Anwendungsbereich der *limitation clause* nicht in allen Punkten geklärt, denn diese bezieht sich dem Wortlaut nach auf die gesamte *Bill of Rights* und schließt sich nicht aufgrund anderer Abwägungen aus. Feinsinniger ließe sich möglicherweise bei s 36 (1) n.V. tendenziell auf die Gewichtung hinsichtlich äußerer Faktoren (z.B. verfassungspolitische Zielsetzung) abstellen. Doch da die südafrikanische Rechtsprechung in aller Regel nicht einmal auf die Abgrenzungsfrage an sich eingeht, sondern eine große Abwägung im Sinne einer alle Faktoren einbeziehenden Verhältnismäßigkeitsprüfung vornimmt, wären derlei Überlegungen allerdings in der Tat sehr spezifisch. Ein wichtiges Stichwort ist gefallen: Unzureichend ist es in jedem Falle, wenn Gas lediglich von einer Zwecksetzungskontrolle im Sinne "objektiver Geeignetheit" (S. 127, 134, 230ff.), nicht aber von einer Verhältnismäßigkeitsprüfung ausgeht, weil letztere auch die *fairness*-Abwägung fordert.

Teil 3 (S. 135 ff.) ist mit einem Umfang von fast 100 Seiten der gewichtigste Part der Arbeit. Der Verfasser formuliert im Gesamtüberblick (S. 312) folgende Grundfrage: "Wie lässt sich bestimmen, welcher Zustand einer substanziellen Gleichheit entspricht?" Seine Antwort lautet, dass durch die hypothetische Ermittlung eines "diskriminierungsfreien Zustandes", in welchem "die gleichen Fähigkeiten aller Personengruppen widerlegbar vermutet werden, unterschiedliche Interessen eine Über-/Unterrepräsentierung legitimieren können, wenn und soweit sie auf einer freien Wahl beruhen" (S. 312). Niedergelegt sind die Überlegungen unter der Überschrift "Philosophische und verfassungsrechtliche Theorien von Affirmative Action im internationalen Vergleich und ihre Bedeutung für das südafrikanische Verfassungsrecht."

Den Einstieg bildet die Beschäftigung mit dem theoretisch überhöhten Modell einer "ergebnisorientierten Rechtfertigung" von Ronald Fiscus (S. 135 ff., 172 f.), der hypothetisch nach der Stellung von Personen und Gruppen in einer "diskriminierungsfreien Welt" fragt und jede Unterrepräsentation auf Diskriminierung zurückführt. Die Theorie erinnert durch die Schaffung eines gleichsam diskriminierungsfreien "O-Levels" an reine Marktmodelle der Wirtschaftswissenschaften, kann jedoch nicht überzeugen, weil sie nicht den Schritt zurück auf die Ebene einer heterogenen Gesellschaft geht, in der jeder Mensch von einer Vielzahl von Faktoren beeinflusst wird, welche aber nicht lediglich auf Diskriminie-

nung reduziert werden können, sondern auch das eine oder andere positiv prägende Erlebnis mit sich bringen.

Von anderer Qualität sind demgegenüber Ronald Dworkins Überlegungen zu Gleichheit und *Affirmative Action*. Den derzeit monographisch aktuellsten Stand dürfte dabei die von Tonio Gas leider nicht verwendete Schrift "Sovereign Virtue: The Theory and Practice of Equality" (Cambridge, Mass. 2000) wiedergeben. Der Verfasser hätte hier weit über den Utilitarismus-Gedanken hinausgehende Betrachtungen zu theoretischen Gleichheitsmodellen und praxisbezogenen *Affirmative Action*-Elementen gefunden. Überdies stellt sich die Frage, warum auf die Theorien zweier US-Amerikaner zurückgegriffen wird, wo es doch um Südafrika geht, zumal am Kap eine schier unerschöpfliche Flut von Rechtfertigungsmodellen kursiert. Kritische Theorien gegen Fördermaßnahmen werden plausibel vorgetragen (S. 155 ff.). Die Ausführungen zu Alternativen (S. 171 f.) müßten ausführlicher sein.

Wertende Auffassungen des Verfassers fließen ab dem Abschnitt (E.) über die konkreten Anforderungen an s 9 (2) n.V. in die Dissertation ein (S. 175 ff.). Dies mündet in einer "eingeschränkten ergebnisorientierten Theorie" (S. 189ff.), als deren Kernstück er offensichtlich eine widerlegbare Diskriminierungsvermutung betrachtet (S. 195) und sie zudem mit Willkürmaßstäben in Verbindung bringt (S. 227). Zu Recht befaßt sich Gas zuvor mit dem Wesen von Gruppenrechten. Sehr oft wird vehement auf die sicherlich systemprägende, aber doch nicht einzige Ursache von Diskriminierung in Südafrika, nämlich auf Apartheid, rekurriert. Bei einer differenzierteren Betrachtung in Form von nicht lediglich ethnischen, sondern auch geschlechtsspezifischen Klassifizierungen oder der Benachteiligung von Behinderten, hätte sich etwa der Blick für das Eingeborenrecht geöffnet, das z.B. Frauen seit Jahrhunderten ganz erheblich unterdrückt, sie in Abhängigkeit des Vaters bzw. des Ehemannes hält (vgl. s 27 (3) i.V.m. s 22 des Code of Zulu Law). Wird auf s 20 (3) EEA rekurriert (S. 190) wäre zu berücksichtigen gewesen, dass spätestens durch Buchstabe (d) das Qualifikationserfordernis aufgehoben wird und die Norm dadurch ein politisch motiviertes Einfallstor für Ämterpatronage darstellt. Mißverständlich insofern auch S. 208 f., und zwar sowohl im Hinblick auf die "*suitable qualification*", als auch mit Blick auf s 15 EEA, dessen vorgestellte Lesart die Verwaltungspraxis komplett ausblendet. Den Ernst der Lage verkennt zudem das mehrfach wiederholte Beispiel der Quotierung von (z.T. sogar Hobby-) Rugby-Mannschaften. Das hinter *Affirmative Action* stehende Szenario ist aber nicht eine adäquate Freizeitgestaltung oder Leistungssport, sondern die Sicherung des Lebensunterhalts durch Erwerbsarbeit für Millionen von Beschäftigten in einem Staat, der nach deutschen Vorstellungen keine Systeme sozialer Sicherung kennt.

Insofern konsequent, doch nicht weniger zu beanstanden, ist schließlich die "Kritische Analyse" (S. 222 ff.), in der der Verfasser durch den ergebnisorientierten *job-placement*-Gedanken zunächst selber sein Konzept substanzieller "Chancengleichheit" widerlegt, um dann im Egalisierungskielwasser von Fiscus weiterzufahren. Zwar ist der südafrikanische Ansatz wie erörtert durchaus kollektivistisch, aber der Autor sollte sich bei Schlußfolgerungen der Art, "dass den Opfern von *Affirmative Action* keine kollidierenden Rechtspositionen zustehen, dass daher auch keine Verhältnismäßigkeitsprüfung im engeren Sinne

erfolgen kann” (S. 225) schon fragen, ob die radikale Durchsetzung von Mehrheitsinteressen Gegenstand eines demokratisch-rechtsstaatlichen Gemeinwesens ist. Dadurch, dass Grundrechtskonflikte wegdefiniert werden (S. 229), werden sie nicht gelöst.

Im vierten Teil werden Fördermaßnahmen in Privatrechtsverhältnissen diskutiert, eingeschlossen die Drittwirkungsdebatte und die Behandlung von privaten Grundrechts- und Interessenkollisionen (S. 233 ff.). Eingeleitet wird dieser Abschnitt mit einer umfassenden Auseinandersetzung zur unmittelbaren und mittelbaren Drittwirkung, im Zuge derer der Autor eine eigene Stellungnahme entgegen *Du Plessis v. De Klerk*, CCT8/95 (15 May 1996) entwickelt. Die Argumentation gegen eine unmittelbare Drittwirkung sei nicht überzeugend, vielmehr könnten die Grundrechte in Anlehnung an Schwabe schon bei einer mittelbaren Wirkung in jedwedem Lebensbereich mit gleicher Wirkungsintensität wie bei einer unmittelbaren Drittwirkung ausstrahlen, mit der Ausnahme, dass Gas zwar die Existenz einer “totalen Verrechtlichung” bejaht, sie jedoch nicht mit einer “totalen Verstaatlichung” gleichsetzt (zusammenfassend, S. 299, 310). Die Frage, ob die Besonderheiten für hoheitliche Affirmative Action-Maßnahmen auch für privatrechtliche Rechtsbeziehungen gelten sollen wird bejaht, weil es keinen Bereich gäbe, in dem privatrechtliche Grundsätze stets vorrangig oder unantastbar seien. Es sei nunmehr doch – und insofern anders als in Teil 3 – eine Abwägung vorzunehmen zwischen der Gleichheit einerseits und Freiheitsrechten andererseits, wobei sich der Verfasser hinsichtlich der in Betracht zu ziehenden Kriterien an der US-amerikanischen *state action*-Doktrin orientiert und zudem Parallelen zur *limitation clause* entdeckt.

Teil 5 setzt den Schlußpunkt der Arbeit mittels eines dreieinhalb-seitigen “Ausblicks” (S. 303-306). Der Verfasser plädiert trotz selbst erkannter rechtlicher und konzeptioneller Kritik an *Affirmative Action* nicht für deren Abschaffung oder Einschränkung, sondern für eine Verfassungsergänzung, die eine periodische Überprüfung der *Affirmative Action*-Situation alle zehn Jahre durch die *South African Human Rights Commission* vorsieht. Eine derartige Kontrolle erhöhe die Transparenz der Maßnahmen wie auch ihre Akzeptanz. So neuartig ist dieser Vorschlag freilich nicht, zumal bereits im Rahmen des ersten Teils vom Verfasser selber auf den temporär beschränkten Charakter der Fördermaßnahmen hingewiesen wurde, der *Employment Equity Act* zyklische Überprüfungen (z.B. s 21 EEA; Umkehrschluß aus s 15 (2) EEA) einschließlich umfassender Monitoring- und Eingaberechte vorsieht und nicht zuletzt sich die Befristung der Maßnahmen aus s 9 (2) n.V. i.V.m. s 195 (1) (i) n.V. selber ergibt. Ausdrücklicher Verfassungsrang hätte daher allenfalls feststellende Qualität, eine Initiative ist aber bei den gegenwärtigen Mehrheitsverhältnissen ohnehin zum Scheitern verurteilt, wenn eine solche Bestimmung weiter reichen sollte, als es durch die Auslegung der bestehenden Regelungen der Fall ist. Entscheidender scheint doch – was der Verfasser selber eingesteht (S. 303) – die utopische Grundannahme einer im substanziellen Sinne alle Bevölkerungsteile repräsentierenden, “diskriminierungsfreien” Gesellschaft. Als ob sich Chancengleichheit einstellte, wenn die viel bewunderten und oft zitierten Manager- und Chefarztstellen nach Geschlechts- und Ethnienproporz besetzt wären und – diese Form der Ergebnisgleichheit, in den Worten des Verfassers “substan-

zieller Chancengleichheit“, erst einmal erreicht – die Welt dadurch ein diskriminierungsfreies Paradies darstellte. Mag sein für die Manager, aber für Millionen von Illiteraten? Nicht verwunderlich, dass Gas in diesem Zusammenhang die Relevanz des integrierenden und qualifizierenden Bildungsfaktors verkennt, der in Südafrika trotz s 29 n.V. (*education*) eine durch das gebührenabhängige Privatsystem für viele Bevölkerungskreise finanziell unüberwindbare Hürde darstellt. Für die politische Führungsschicht sind freilich grundlegende Bildungsprogramme wie auch umfassende Maßnahmen sozialer Sicherung wenig interessant, weil sie große Finanzmittel in Anspruch nehmen und zudem über Jahrzehnte gepflegt werden müssen, Wahlen demgegenüber kurzfristig nach schnellen “Erfolgen” verlangen. – Und seien sie bloß statistischer Natur.

Trotz einiger Kritik ist die Arbeit dennoch insgesamt überwiegend gelungen. Die hochaktuelle, interdisziplinäre und aus deutscher Sicht beinahe exotische Themenstellung, der einleuchtende Aufbau, die gute Leserlichkeit, eine eigenständige Argumentation und der Ideenreichtum machen die Lektüre durchaus zu einem anregenden Ereignis, welches durch die, wenngleich nicht systematischen und nicht immer ganz zutreffenden, so doch punktuellen und überwiegend plausiblen rechtsvergleichenden Bezüge gefördert wird.

Björn G. Schubert, Hannover

Heiko Ahlbrecht / Kai Ambos (Hrsg.)

Der Fall Pinochet(s)

Auslieferung wegen staatsverstärkter Kriminalität?

Juristische Zeitgeschichte Abteilung 5: Juristisches Zeitgeschehen

Rechtspolitik und Justiz aus zeitgenössischer Perspektive, Bd. 4

Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden, 1999, 250 S., DM 79,00

“Für die Opfer der chilenischen Diktatur endete mit der Festnahme Pinochets nach 25 Jahren der unerträgliche Zustand, dass die erlittenen Freiheitsberaubungen, Folterungen und Misshandlungen im eigenen Land unter dem Vorwand straffrei bleiben, dass diese ‚als notwendige Maßnahmen gegen den Terrorismus und zur Verteidigung der inneren Sicherheit‘ gerechtfertigt gewesen seien.” (K. Thun, S. 19)

Ziel der vorliegenden Publikation die im Oktober 1999 fertiggestellt wurde, ist es, den historisch gewordenen Fall Pinochet(s) einem breiten Publikum zugänglich zu machen und der Wahrheitsfindung zu dienen. Sie richtet sich daher nicht ausschließlich an Juristen, sondern an jeden zeitgeschichtlich interessierten Leser, insbesondere an den in der praktischen Menschenrechtsarbeit Tätigen. Vor allem soll das Buch verdeutlichen, dass auch Straftaten von Diktatoren weltweit verfolgbar sind.